

Satzung der Stadt Fürth zur Änderung der Satzung des Beteiligungsgremiums Fürther Jugendrat

Die Stadt Fürth erlässt aufgrund Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 09.12.2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung für den Jugendrat der Stadt Fürth vom 15.11.2021 (Stadtzeitung Nr. 2 vom 02.02.2022) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 9 werden Satz 2 bis Satz 4 ersetzt durch:

Alle gewählten/benannten Mitglieder des Jugendrates erhalten jährlich Aufwandsentschädigungen in Höhe von jeweils 50,00 €. Zusätzlich erhält die/der Vorsitzende einen Betrag in Höhe von 200,00 € pro Jahr, stellvertretende Vorsitzende und Schatzmeister/in erhalten einen Betrag in Höhe von 70,00 € pro Jahr.

Für während eines Amtsjahres ausscheidende oder nachrückende Mitglieder des Jugendrates wird die Aufwandsentschädigung für das entsprechende Jahr anteilig berechnet. Dasselbe gilt auch für die zusätzliche Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder.“.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Gewählte Mitglieder des Jugendrats können aus wichtigen Gründen mit einer Mehrheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder aus dem Jugendrat ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt in der entsprechenden Anwendung des Art. 19 Abs. 2 Satz 2 GO insbesondere dann vor, wenn das Mitglied sich als unwürdig erwiesen hat. Der Mitgliedschaft im Jugendrat unwürdig ist insbesondere, wer wegen einer begangenen Straftat rechtskräftig verurteilt wurde. In der Regel hat dem Ausschluss eine Anhörung des betroffenen Mitglieds durch das beschließende Gremium und eine Abmahnung durch den Leiter/die Leiterin des Referates für Soziales, Jugend und Kultur vorzuzugehen. Diese/r ist vor der geplanten Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds hinzuzuziehen und durch den Vorstandsvorsitzenden/ die Vorstandsvorsitzende bzw. einen Stellvertreter/ eine Stellvertreterin über alle zu Grunde liegenden Tatsachen zu informieren. Sofern sich der beabsichtigte Ausschluss gegen den Vorsitzenden/ die Vorsitzende richtet, hat stets ein Stellvertreter/ eine Stellvertreterin die Leitung des Referats für Soziales, Jugend und Kultur über die Fakten und Hintergründe in Kenntnis zu setzen. In besonders schwerwiegenden Fällen, in denen das Vertrauensverhältnis durch das Verhalten eines Mitglieds nachhaltig gestört und mit einer Wiederherstellung desselben nicht zu rechnen ist, kann der Referatsleiter/ die Referatsleiterin auf den Ausspruch einer Abmahnung verzichten.“

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

3. § 9 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt den Jugendrat nach außen, gegenüber Stadtverwaltung und Beschlussgremien. Er beruft den Jugendrat zu seinen Plenarsitzungen ein.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Fürth,

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister